



Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Pettizeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$, S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$, S. 17 M. statt 18 M. Stellengefuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Pettizeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$ S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$ S. 26 M., $\frac{1}{8}$ S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Redaktioneller Teil.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

139. Auszug aus der Registrande des Vorstandes des Börsenvereins.

1. Die Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler hat in ihrer Versammlung vom 25. April 1917 folgende Verkaufsbestimmungen für den Berliner Buchhandel im Verkehr mit dem Publikum beschlossen, die vom Vorstand des Börsenvereins genehmigt worden sind.

Die Grundlage für die Verkaufsbestimmungen bilden die durch die Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum festgesetzten und allgemein gültigen Vorschriften.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Verkaufsordnung sind für den Geltungsbereich der Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler folgende besondere Bestimmungen festgesetzt:

§ 1. Im Verkehr mit dem Privatpublikum, Behörden, öffentlichen und Anstalts-Bibliotheken darf — mit Ausnahme der in den §§ 2 und 3 genannten Fälle — keinerlei Rabatt oder Skonto gewährt werden.

§ 2. Ein Rabatt bis zu $7\frac{1}{2}$ Prozent darf bis längstens 31. März 1920 gewährt werden an Behörden, öffentliche und Anstalts-Bibliotheken, soweit sie einen Vermehrungsetat (Bücher, Zeitschriften, Einbände) von jährlich mindestens 10 000 M. haben, oder, falls sie keinen bestimmten jährlichen Vermehrungsetat haben, bei Bezügen im Mindestbetrage von 10 000 M. auf einmal oder im Laufe eines Rechnungsjahres.

Ausgenommen von dieser Rabattierung sind Zeitschriften¹⁾, die mehr als zwölfmal jährlich erscheinen, Schulbücher²⁾, Karten und Lehrmittel im Einzelverkauf³⁾ und alle Artikel, die vom Verleger mit weniger als 25 Prozent rabattiert werden.

§ 3. Bei Lieferungen von Zeitschriften an den Berliner Magistrat, gleichviel wie oft sie jährlich erscheinen, darf bis auf weiteres 5 Prozent Rabatt gewährt werden.

2. Die vom Hamburg-Altonaer Buchhändler-Verein am 1. und 29. November 1916 beschlossenen Bestimmungen für den Verkehr der Buchhandlungen mit dem Publikum lauten wie folgt:

¹⁾ Unter Zeitschriften sind Veröffentlichungen zu verstehen, die als fortlaufende Unternehmungen geplant sind, im Gegensatz zu Werken in Fortsetzungen, die in längerer oder kürzerer Zeit ihren Abschluß erreichen. Die größere oder geringere Häufigkeit des Erscheinens hat auf ihre Eigenschaft als Zeitschriften keinen Einfluß.

²⁾ Schulbücher sind für die Hand des Schülers bestimmte Bücher. Die Eigenschaft eines Buches als Schulbuch geht auch nicht verloren, wenn es in einzelnen Exemplaren an Lehrerbibliotheken geliefert wird.

³⁾ Als Einzelverkauf gilt Lieferung von weniger als 8 Exemplaren.

Absatz III.

Allgemeine Bestimmungen für den Verkehr der Buchhandlungen mit dem Publikum.

§ 15.

Im Verkehr mit dem Publikum sind die »Verkaufsordnung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler« und die »Verkaufsbestimmungen des Buchhändler-Verbandes Preis Nordene« (vgl. nachfolg. §§ 16 bis 21) für alle Mitglieder des Hamburg-Altonaer Buchhändler-Vereins maßgebend.

§ 16.

Von dem vom Verleger festgesetzten Ladenpreis darf keinerlei Abzug gewährt werden. Etwaige Aufschläge sind in Gemäßheit der »Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum« statthaft.

§ 17.

Staatlichen und solchen gleichzuerachtenden Bibliotheken in Altona und Wandsbek darf, solange der bis 1920 zwischen diesen und dem Börsenverein geschlossene Vertrag nicht aufgehoben oder abgelaufen ist, auf deutsche Schriftwerke ein Abzug von 5 Prozent gewährt werden, mit Ausnahme von Zeitschriften, die jährlich fünfmal und mehr erscheinen.⁴⁾

An Hamburgische Behörden und Bibliotheken darf laut Vereinsbeschluß vom 29. November 1916 der bisherige Abzug von 5 Prozent vom 1. Januar 1917 an nicht mehr gewährt werden.

Bibliotheken dagegen mit einem jährlichen Vermehrungsaufwand von 10 000 M. und darüber können bis auf weiteres im ganzen Gebiet des Hamburg-Altonaer Buchhändler-Vereins einen Abzug von $7\frac{1}{2}$ Prozent erhalten, mit obiger Zeitschriften-Ausnahme.

§ 18.

Schulbücher jeder Art dürfen in Partien an Lehranstalten mit einem Abzug von 5 Prozent geliefert werden.

§ 19.

Den Vermittlern überseeischer Bestellungen darf ein Preisnachlaß gewährt werden, aber nur für diese Bezüge, nicht auch für den Privatbedarf der Vermittler. Unberlangte Rabattanerbietungen sind nicht erlaubt; auch ist das öffentliche Angebot von Frankolieferung nach dem Auslande, einschließlich der deutschen Kolonien, unstatthaft.

§ 20.

Die großen Reedereien sind den in § 17 genannten Bibliotheken gleichzuachten.

§ 21.

Bei Verkäufen von Musikalien gelten die Verkaufsbestimmungen des Vereins der Deutschen Musikalienhändler zu Leipzig.

⁴⁾ Diese Ausnahmebestimmung wird in der im nächsten September stattfindenden Hauptversammlung des Vereins voraussichtlich aufgehoben werden; sie wurde bereits im November 1916 beschlossen und ist durch die allgemeine Abschaffung des den Behörden und Bibliotheken gewährten 5prozentigen Rabatts hinfällig geworden.